Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Verordnungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Parkgebührenordnung der Stadt Sonthofen 2025

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 10 der Zuständigkeitsverordnung erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung über die Parkgebühren im Stadtbereich Sonthofen:

§ 1
Geltungsbereich

a) Innenstadtbereich
Die Regelungen dieser Parkgebührenordnung für den Innenstadtbereich gelten für alle Parkflächen, die durch die folgenden Straßenzüge umschlossen werden bzw. an diese angrenzen (siehe auch die Grafik):

- Richard-Wagner-Str.
- Promenadestraße
- Grüntenstraße
- Blumenstraße
- Eichendorffstraße
- Bahnhofplatz
- Bahnhofstraße
- Moltkestraße
- Immenstädter Straße
- Freibadstraße
- Oberstdorfer Straße
- Prinz-Luitpold-Straße
- Hofackerstraße
- Südstraße
- Altstädter Straße
- Marktstraße
- Hindelanger Straße
- Hofener Straße
- Berghofer Straße

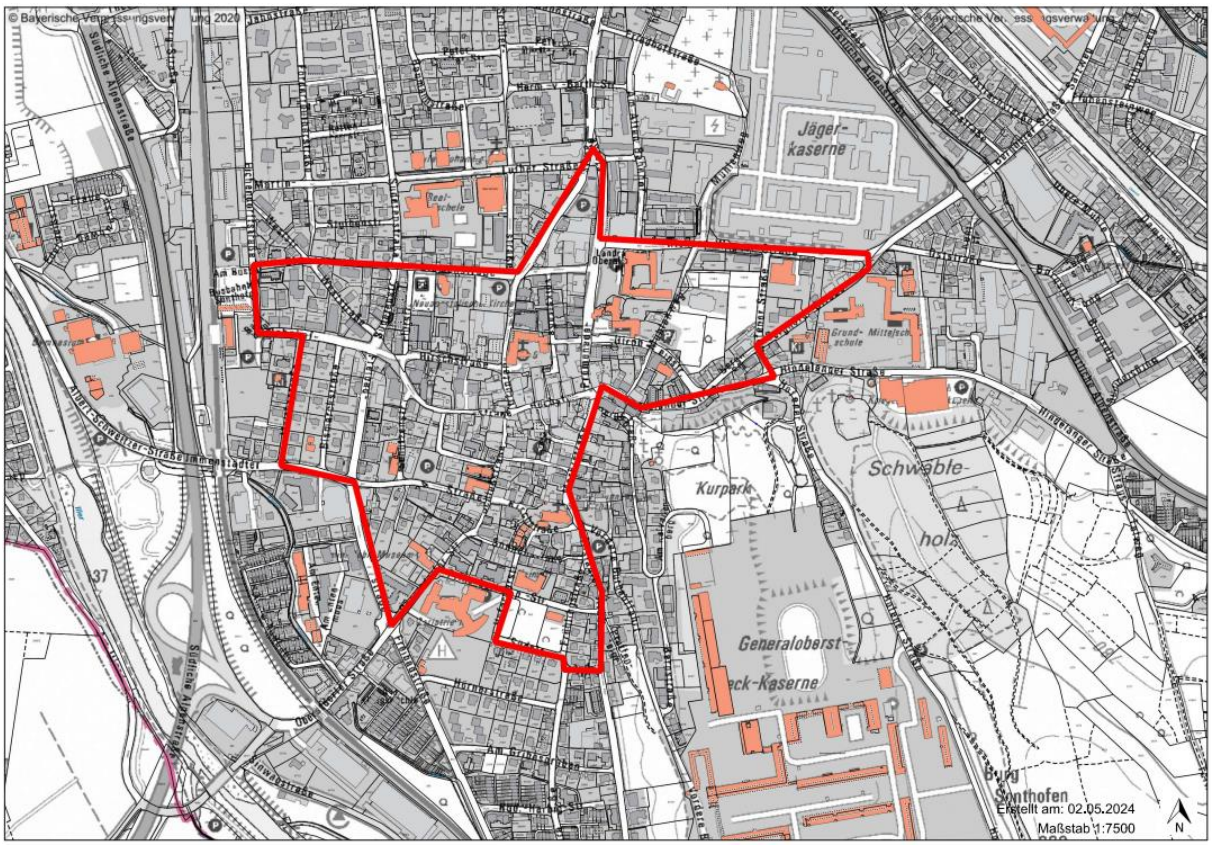

b) Außenbereiche
Die Regelungen dieser Parkgebührenordnung für die Außenbereiche gelten für die Parkflächen in den folgenden Ortsteilen bzw. Örtlichkeiten:

- Imberg Ortseingang
- Imberg Ort
- Hinanger Staig
- Hinanger Wasserfälle
- Freizeitanlage Altstädten
- Sonthofer See
- Falkenstraße
- Parkplatz Winkel (Bestand)
- Schießplatz Winkel
- Baumit-Arena

c) Sonderparkflächen
Die Regelungen dieser Parkgebührenordnung für die Sonderparkflächen gelten für die folgenden Bereiche:

- Parkplatz MOZ (P&R)
- Parkplatz G´haubach (groß)
- Parkplatz G´haubach (klein)

§ 2
Gebührensätze

1. Auf allen oberirdischen Parkflächen im **Innenstadtbereich gemäß § 1a** wird für die ersten 30 Minuten keine Gebühr erhoben. Jede weitere halbe Stunde bis zur Höchstparkdauer kostet € 1,--.

2. Für die Parkflächen der **Außenbereiche gemäß § 1b** wird eine Gebühr von € 2,-- für 2 Stunden bzw. € 6,-- Tagesgebühr erhoben. Eine Ausnahme gibt es für die Bau-Mit-Arena, hier werden € 2,-- für 3 Stunden bzw. € 6,-- Tagesgebühr fällig, zudem bleiben die ersten 30 Minuten gebührenfrei.

   Vorbehaltlich der technischen Umsetzung gilt für Allgäu-Walser-Pass-Inhaber eine Tages-Gebühr von € 5,--, der Zwei-Stunden-Tarif bleibt unverändert.

3. Auf den **Sonderparkflächen gemäß § 1c** werden folgende Parktickets ausgegeben:

   Auf den **Parkplätzen MOZ** und **Am G´haubach (groß)** 2-Stunden, Tages- und Wochentickets, auf dem **PP Am G´haubach (klein)** 2-Stunden und Tagestickets.

   Ein 2-Stunden-Ticket kostet € 2,--, ein Tagesticket € 4,-- und ein Wochenticket € 12,--.

4. Soweit die Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich diese inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 2a
Gebührensätze für E-Fahrzeuge

Zwischen dem 01.04.2025 und dem 31.12.2026 dürfen elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 EmoG, die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe gebührenfrei Parken (§ 10 Satz 3 und 4 ZustV n.F.). Außerhalb dieses Zeitraums gelten die Regelungen der vorliegenden Verordnung uneingeschränkt.

§ 3
Gebührenpflichtige Zeit

1. Die Gebührenpflicht im **Innenstadtbereich gemäß § 1a** gilt von Montag bis Samstag zwischen 08:00 und 19:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

2. Auf den Parkflächen der **Außenbereiche gemäß § 1b** besteht die Gebührenpflicht von Montag bis Sonntag zwischen 08:00 und 19:00 Uhr.

3. Auf den **Sonderparkflächen gemäß § 1c** besteht die Gebührenpflicht von Montag bis Sonntag zwischen 0:00 und 24:00Uhr.

§ 4
Höchstparkdauer

1. Für den **Innenstadtbereich gemäß § 1a** gilt eine Höchstparkdauer von einheitlich 3 Stunden.
2. Für die **Außenbereiche gemäß § 1b** beträgt die Höchstparkdauer einen Tag.
3. Für die **Sonderparkflächen gemäß § 1c** gilt folgende Höchstparkdauer:

   Auf den **Parkplätzen MOZ** und **am G´haubach (groß)** bis zu vier Wochen, auf dem **PP am G´haubach (klein)** einen Tag.

§ 5
Übergangsregelung

Solange entgegen den Bestimmungen der §§ 2-4 dieser Parkgebührenordnung Parkscheinautomaten mit einem anderen Gebührensatz, anderen Regelungen zur gebührenpflichtigen Zeit oder der Höchstparkdauer aufgestellt sind, müssen diese eingehalten werden.

§ 6
Städtische Tiefgarage

1. Es werden folgende **Tagesgebühren** erhoben:

   Die Gebührenpflicht besteht von **Montag bis Samstag** von 08:00 bis 19:00 Uhr. Die erste ½ Stunde ist gebührenfrei, danach werden im Halb-Stunden-Takt € 1,-- bis zum Höchstsatz von € 8,-- erhoben.

   Die Gebührenpflicht an **Sonn- und Feiertagen** gilt von 08:00 bis 19:00 Uhr. Die erste ½ Stunde ist gebührenfrei, danach werden im Halb-Stunden-Takt € 1,-- bis zum Höchstsatz von € 4,-- erhoben.

2. Es werden folgende **Nachtgebühren** erhoben:

   Die Gebührenpflicht besteht täglich – auch an Sonn- und Feiertagen – von 19:00 bis 08:00 Uhr. Die erste ½ Stunde ist gebührenfrei, danach werden im Halb-Stunden-Takt € 1,-- bis zum Höchstsatz von € 4,-- erhoben.

3. Es werden folgende Gebühren für Dauerparker erhoben:

   Unbefristet: € 63,-- / Monat

Montag bis Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr:	€ 42,-- / Monat
Montag bis Sonntag von 18:00 bis 08:00 Uhr:	€ 15,-- / Monat
1-Wochen-Karte:	€ 20,--
4-Wochen-Karte:	€ 63,--

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Parkgebühren der Stadt Sonthofen vom 01.12.2024 tritt am 01.04.2025 außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 01.04.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 15.04.2025, Nr. 17.